



## Kommentar

Peter Bußjäger

# Ehrenkränkung

Das Urteil gegen Sigrid Maurer, ehemalige Abgeordnete der Grünen, sorgt für große Empörung. Die Frau war in einer an sie persönlich gerichteten Nachricht im Internet auf übelste Weise sexistisch beleidigt worden. Wären die Äußerungen öffent-

„Vielleicht wird es ja **durch das Internet wiederbelebt**, denn seine Durchsetzung wäre in diesem Fall relativ leicht.“

lich erfolgt, hätte sie vor Gericht eine Privatanklage gegen den vermeintlichen Verfasser der Nachricht einbringen können. Sie hat aber den Accountinhaber als Verfasser öffentlich gemacht, was ihr von diesem eine Anklage wegen übler Nachrede bescherte. Da es der Richter als nicht bewiesen erachtete, dass der Inhaber des Accounts, von welchem die Nachricht verschickt worden war, diese auch tatsächlich geschrieben hatte, wurde Maurer verurteilt, muss eine hohe Geldstrafe und die Verfahrenskosten zahlen. Vermutlich wäre ihr das erspart geblieben, hätte sie geschrieben, dass sie die obszöne Nachricht vom Account des Betroffenen und nicht zwingend von ihm selbst erhalten hatte.

Um dieses umstrittene Urteil geht es hier aber nicht, sondern um die von praktisch allen Medien wiedergegebene Auffassung, dass jemand, der von nicht öffentlichen sexistischen Belästigungen im Internet betroffen ist, sich nicht zur Wehr setzen könne.

Das stimmt nicht ganz: Es gibt

in den meisten Bundesländern das Delikt der sogenannten Ehrenkränkung. In Vorarlberg ist es in § 12 des Sittenpolizeigesetzes geregelt. Demnach ist es generell verboten, einen anderen zu beschimpfen. Als Strafe drohen immerhin 200 Euro. Bedenkt man, dass jede einzelne Nachricht im Internet bestraft werden kann und dass die Verwaltungsstrafen in allen Fällen unbedingt verhängt werden, können im Ergebnis durchaus empfindliche und abschreckende Strafen zu erwarten sein.

Allerdings kennt diese Regelung niemand. Das Delikt der Ehrenkränkung ist seit Jahren totes Recht. Vielleicht wird es ja durch das Internet wiederbelebt, denn seine Durchsetzung wäre in diesem Fall relativ leicht. Es genügt ein simpler Strafantrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und man benötigt, anders als vor Gericht, nicht unbedingt einen Rechtsanwalt. Wenn man wirklich ein Instrument wollte, das es den Betroffenen, meistens Frauen, ermöglicht, solche Delikte ahnden zu lassen, müsste man sie nur bei der Handhabung des Strafantrags unterstützen. Die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens vor der Bezirkshauptmannschaft wäre ebenfalls von Vorteil. Wie so oft gilt, dass nicht unbedingt neue Gesetze notwendig sind, sondern vielmehr die Anpassung des bestehenden Instrumentariums.



**PETER BUSSJÄGER**  
peter.bussjaeger@vn.at

Peter Bußjäger ist Direktor des Instituts für Föderalismus und Universitätsprofessor in Innsbruck.